



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn
Mohamed Reda Hamza Abdelazim Elsayed
Bahtit
Abu Hammed
El Sharkia
Ägypten

08. August 2025
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
241.16.N-07849/2024

Auskunft erteilt:
Frau Düttmann

Hotline:
+49 (0)251 411-2444
Telefax:
+49 (0)251 411-82444

E-Mail:
hannah.duettmann
@brms.nrw.de

**Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung mit der deutschen Ausbildung als
"Pflegefachfrau/mann"**

Bescheid zum Antrag vom 05.12.2024, vollständig seit dem 19.04.2025

Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Guten Tag Mohamed Reda Hamza Abdelazim Elsayed,

auf Ihren Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit Ihrer in Ihrem Aus-
bildungsland (Ägypten) absolvierten Ausbildung ergeht nachstehender

Dienstgebäude:
Joseph-König-Straße 3
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Datenschutzhinweise:
<https://www.bezreg-muens-ter.de/datenschutz>

Bescheid¹

I. Feststellungen:

1. Ihre Ausbildung ist mit der deutschen Ausbildung als "Pflegefachfrau/mann" nicht gleichwertig. Es liegen wesentliche Unterschiede vor.
2. Sie können die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung mit der deutschen Ausbildung durch erfolgreichen Abschluss einer Anpassungsmaßnahme nachweisen. Hierzu wird Folgendes festgesetzt:

¹ nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) und dem Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG)



a. Anpassungslehrgang:

Sie können durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Anpassungslehrgang mit abschließender Prüfung Ihren gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen. Dieser Lehrgang umfasst 420 Stunden Unterricht in Theorie und Praxis sowie 640 Stunden praktische Ausbildung. Alternativ können Sie den Anpassungslehrgang 1 - 2 in modularisierter Form absolvieren. Die praktische Ausbildung beträgt dann weiterhin 640 Stunden.

Oderb. Kenntnisprüfung:

Sie können durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung Ihren gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen. Diese Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

3. Sie zahlen die Kosten des Verfahrens.

II. Sachverhalt

Sie haben am 05.12.2024 einen Antrag gestellt, um feststellen zu lassen, dass Ihre Ausbildung zum/zur "Pflegefachfrau/mann" mit der entsprechenden deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Am 19.04.2025 lagen für die Bearbeitung alle erforderlichen Unterlagen vor. Sie haben im Juni 2020 Ihren Bachelor der Krankenpflege an der Zagazig-Universität erfolgreich absolviert.

Sie haben auf die Berücksichtigung Ihrer Berufserfahrung verzichtet.

III. Gründe:**Zu 1:**

Ihre Ausbildung ist mit der deutschen Ausbildung zum/zur "Pflegefachfrau/mann" nicht gleichwertig, weil zwischen den beiden Ausbildungen wesentliche Unterschiede bestehen und Sie diese Unterschiede nicht ausgleichen können. Sie wurden in Ihrer Ausbildung in anderen Fächern unterrichtet und haben andere Schwerpunkte gesetzt, als es in Deutschland für die Ausübung dieses Berufes erforderlich ist. Der Gesamtumfang Ihres Studiums liegt mit insgesamt vier Jahren theoretisch/praktischen



Studium und dem absolvierten Pflichtpraktikum zeitmäßig deutlich über der dreijährigen deutschen Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau /-mann.

Seite 3 von 8

Die Fächer Ihres gesamten theoretischen Studiums umfassen einen überwiegenden Teil der wesentlichen Kompetenzen der theoretischen Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/-mann in Deutschland, wobei diese in dem ägyptischen Studium von der Anzahl der Stunden her nicht so umfangreich unterrichtet wurden wie in der deutschen Ausbildung. In der deutschen Ausbildung wird auch ein Fokus auf Kompetenzen in den Bereichen Pflegeprozesse und Pflegediagnostik, Intra- und Interprofessionelles Handeln sowie Kommunikation und Beratung gelegt, welche jedoch in dem ägyptischen Studium nicht in großem Umfang unterrichtet werden. In der professionellen Pflege bezeichnet der Begriff Pflegeprozess einen systematischen und zielgerichteten Arbeitsablauf. Dieser dient dazu, pflegerische Probleme bei Patient/innen zu erkennen, adäquate Maßnahmen zu planen, zu organisieren, durchzuführen und zu evaluieren, um diese Probleme zu beheben oder zu lindern. Dies wird in Ihrer Ausbildung nicht ausreichend vermittelt. Insgesamt ergibt sich ein Defizit im Bereich der theoretischen Ausbildung, da im überwiegenden Teil des ägyptischen Studiums im Vergleich zur deutschen Ausbildung weniger Stunden in den relevanten Kompetenzen unterrichtet wurde.

In der praktischen Ausbildung während Ihres Studiums können Sie weit mehr Stunden im Bereich der stationären Akutpflege nachweisen, als diese in der deutschen Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/-mann gefordert werden. Jedoch können Sie im Bereich der praktischen Ausbildung keine praktischen Einsätze in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege nachweisen. Auch im Bereich der stationären Langzeitpflege können Sie während Ihrer Ausbildung keinen Einsatz nachweisen, der den Rahmenbedingungen der deutschen stationären Langzeitpflege entspricht.

Alleinig aufgrund der nicht absolvierten Einsätze in der stationären Langzeitpflege und in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege ergibt sich ein Defizit im Bereich der praktischen Ausbildung.

Da Sie auf die Berücksichtigung Ihrer Berufserfahrung verzichtet haben, konnten die wesentlichen Unterschiede nicht ausgeglichen werden.

**Zu 2:**

Seite 4 von 8

Um die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung mit der deutschen Ausbildung zu erreichen, müssen Sie einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen. Hierzu haben Sie zwei Möglichkeiten²:

1. Anpassungslehrgang
2. Kenntnisprüfung

Bitte entscheiden Sie sich für **eine** dieser Alternativen.

Alternative 1: Anpassungslehrgang

Ihr Anpassungslehrgang muss folgende Ausbildungsinhalte aufweisen³:

Ausbildungsinhalte	Zu leistende Stunden
Theoretischer und praktischer Unterricht	
Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.	120
Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten.	40
Intra- und Interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten gestalten und mitgestalten	120
Das eigene Handeln auf Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.	80
Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen	60

² § 40 Abs. 3 S. 3 PflBG

³ Gemäß der PflAPrV



Weitere Stunden zur freien Verteilung auf die oben genannten Bereiche.	0	Seite 5 von 8
Summe	420	

Ausbildungsinhalte	Zu leistende Stunden
Praktische Ausbildung	
Pflichteinsatz in der stationären Akutpflege	0
Pflichteinsatz in der stationären Langzeitpflege	320
Pflichteinsatz in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege	320
Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	0
Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung	0
Weitere Stunden zur freien Verteilung auf einen der Pflichteinsätze II-IV.	0
Summe	640

Modularisierter Anpassungslehrgang:

Daneben besteht die Möglichkeit, den theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen eines Anpassungslehrgangs in **modularisierter Form** durchzuführen.⁴ Aufgrund der festgestellten wesentlichen Unterschiede ist der Anpassungslehrgang 1-2 zu absolvieren. Die praktische Ausbildung beträgt dann weiterhin 640 Stunden und ist entsprechend der obenstehenden Tabelle zu absolvieren.

Sie sind für die Durchführung des Anpassungslehrgangs selbst verantwortlich. Weitere Informationen über die Gestaltung des modularisierten Anpassungslehrgangs finden Sie in den Rahmenempfehlungen auf unserer Homepage.

⁴ Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 PflAPrV.



Alternative 2: Kenntnisprüfung

Seite 6 von 8

Die Kenntnisprüfung⁵ umfasst jeweils einen **mündlichen** und einen **praktischen** Teil.

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung umfasst folgende Themenbereiche:

Mindestens drei der folgenden:

1. Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren,
2. Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten,
3. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten,
4. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen,
5. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.

Der praktische Teil der Kenntnisprüfung besteht in Ihrem Fall aus **vier** Pflegesituationen. Die Prüfung wird in **einem** der folgenden Versorgungsbereiche durchgeführt:

1. Stationäre Akutpflege,
2. Stationäre Langzeitpflege,
3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege.

⁵ Siehe § 40 Abs. 3 S. 2 PflBG in Verbindung mit § 45 PflAPrV.



Für weitere Informationen und eine Liste der Schulen für den Anpassungslehrgang besuchen Sie bitte den folgenden Link oder scannen den QR-Code:



<https://www.bezreg-muenster.de/themen/gesundheit-und-soziales/zentrale-erkennungsstelle-fuer-gesundheitsberufe/erkennung-0>

Zu 3:

Sie zahlen die Verwaltungsgebühren. Hierzu wird Ihnen ein gesonderter Bescheid zugestellt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, Klage erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Düttmann



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

08. August 2025

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

241.16.N-07849/2024

Auskunft erteilt:

Frau Düttmann

Hotline:

+49 (0)251 411-2444

Telefax:

+49 (0)251 411-82444

E-Mail:

hannah.duettmann

@brms.nrw.de

Herrn
Mohamed Reda Hamza Abdelazim Elsayed
Bahtit
Abu Hammed
El Sharkia
Ägypten

Anerkennung ausländischer Pflege- und Gesundheitsfachberufe

Gebührenbescheid

Sehr geehrter Herr Reda Hamza Abdelazim Elsayed,

von Amts wegen ergeht nachstehender

Bescheid¹

I. Feststellungen:

Die Verwaltungsgebühr wird auf 112,50 € festgesetzt.

II. Sachverhalt:

Am 05.12.2024 haben Sie einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer in Ihrem Ausbildungsland (Ägypten) erworbenen beruflichen Qualifikation mit dem deutschen Beruf Pflegefachfrau/mann gestellt.

Mit Bescheid vom 08.08.2025 sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen festgestellt worden.

Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

Joseph-König-Straße 3
48147 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17

Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung

Gronau oder Rheine

bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Datenschutzhinweise:

<https://www.bezreg-muens-ter.de/datenschutz>

¹nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW)



**III. Gründe:**

Die Gebühr wird für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Aus- und Weiterbildungsstandes vom 08.08.2025 erhoben.

Da in dem Bescheid wesentliche Unterschiede festgestellt worden sind und Ihr Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung - vorerst - abgelehnt wurde, ist die Gebühr um ein Viertel ermäßigt worden. Sie beträgt nun 112,50 €.²

Sie haben die Gebühr für den Bescheid vom 08.08.2025 als antragstellende Person zu tragen.³

Bitte entrichten Sie **den Betrag von 112,50 € bis zum 13.10.2025**. Geben Sie dabei bitte unbedingt den **Verwendungszweck** an, damit Ihre Zahlung zugeordnet werden kann und überweisen Sie den **genauen Betrag** auf das angegebene Konto.

Ihre Überweisungsdaten lauten:

Empfänger:	Landeshauptkasse Düsseldorf
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADED
Verwendungszweck:	7331400001982864

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Münster Klage erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

² Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 GebG NRW i.V.m. der bei Antragstellung gültigen Tarifstelle AVerwGebO NRW und § 15 Abs. 2 1. Halbsatz 2. Variante GebG NRW.

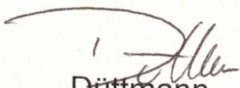
³ Siehe § 13 Absatz 1 Nummer 1 GebG NRW.



Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Düttmann